

Vorstandssitzung im Verein – Wie wird eingeladen?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Die Sitzungen des Vorstands haben im Vereinsleben eine besondere Bedeutung. Hier kommen Erfolge und Misserfolge zur Sprache und werden wichtige Beschlüsse gefasst – häufig mit Auswirkung auf die finanzielle Situation des Vereins. Voraussetzung dafür, dass diese Beschlüsse rechtswirksam sind, ist unter anderem die rechtlich einwandfreie Einladung zur Vorstandssitzung.

Wer lädt ein und in welcher Form hat das zu geschehen? Das Gesetz schweigt hierzu, so dass Raum für Regelungen in der Satzung verbleibt. Die Satzung kann etwa bestimmen, dass der Vorsitzende oder (allgemein oder bei dessen Abwesenheit) der stellvertretende Vorsitzende die Vorstandssitzungen einberufen darf. Selbstverständlich kann auch allein dem Vorsitzenden die Befugnis zur Einladung verliehen werden. Finden sich auch in der Satzung keine Regelungen, billigt die Rechtsprechung allein dem Vorsitzenden das Recht zur Einberufung einer Vorstandssitzung zu.

Zur Form der Einladung: Die Satzung kann dies regeln, muss es aber nicht. In jedem Fall ist den Vorstandsmitgliedern in zumutbarer Weise die Möglichkeit zu verschaffen, von dem Termin der Sitzung Kenntnis zu nehmen. Ihnen darf die Teilnahme also nicht unzumutbar erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Es wäre daher beispielsweise nicht zulässig, wenn der Vorsitzende die Einladung per E-Mail verschickt, obwohl er weiß, dass nicht alle Vorstandsmitglieder über ein E-Mail-Konto verfügen.

Einladung auch per Telefon?

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat sich hierzu näher geäußert (Beschluss v. 13.07.2017, Az.: 12 W 92/17). Das Gericht musste darüber entscheiden, ob es zulässig sei, dass die Satzung dem ersten oder zweiten Vorsitzenden gestatte, die Vorstandssitzung schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einzuberufen. Hierzu stellte das OLG fest: Alle Einladungsformen - erst recht die telefonische Einberufung - führten zu einer unmittelbaren Benachrichtigung der Vorstandsmitglieder. Insoweit werde das Mitglied nicht im Unklaren darüber gelassen, welche eigene Mitwirkung geboten sei, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen. Vielmehr könne das einzelne Mitglied untätig bleiben und die Einladung abwarten, weil es unmittelbar und direkt benachrichtigt werde.

Dies kann auch nicht anders sein, wenn keine Satzungsregelung besteht. Dann hat der Vorsitzende ein weites Ermessen über die Wahl der Einberufungsform. Stets muss er aber sicherstellen, dass die Einladung alle Vorstandsmitglieder unmittelbar erreicht. Ist dies gewährleistet, kann er auch unterschiedliche Formen der Einladung wählen. Außerdem ist eine angemessene Frist zwischen Zugang der Einladung und Termin zu beachten.

Gemäß §§ 28, 32 BGB muss die Einladung eine Tagesordnung (TO) benennen. In der TO (ggf. mit Anlage) müssen die zu behandelnden Themen möglichst konkret beschrieben werden. Über Angelegenheiten, die der TO nicht sicher zu entnehmen sind, darf nicht abgestimmt werden. Weiter ist der Vorstand bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Das kann die Satzung jedoch ändern. Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de